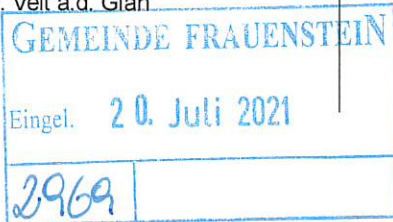


GRUNDVERKEHRSKOMMISSION

am Sitze der
Bezirkshauptmannschaft St. Veit a.d. Glan



LAND  KÄRNTEN

Betreff:

Information über einen beabsichtigten Rechtserwerb
(§ 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes
2002 i.d.g.F.)

Datum	19.07.2021
Zahl	SV3-GV-22662/2021 (008/2021) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Roswitha Haberl
Telefon	050 536-68228
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.grundverkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl.-Nr. 104/2020, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 50, 51, 52 und 53 je KG Steinbichl der Liegenschaft EZ 75, GB Hafenberg im Gesamtausmaß von 5,8910 ha zum Verkehrswert von € 127.500,-- bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote **binnen einem Monat** nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission St. Veit an der Glan, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu **10% erhöhten** - Verkehrswert zu bezahlen.

Nähere Auskünfte können bei der Grundverkehrskommission St. Veit/Glan, Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, unter der Telefon.-Nr.: 050536/68228, zu Aktenzahl: SV3-GV-22662/2021, eingeholt werden.

Für die Grundverkehrskommission
am Sitze der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan
Die Vorsitzende:

Dr. Claudia Egger-Grillitsch

Ergeht an:

1. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 1 - Landesamtsdirektion,
UA Marketing und Medienservice, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt/Wörthersee,
landeszeitung@ktn.gv.at;
mit der Bitte um Einschaltung der Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung;
2. Kammer für Land- und Forstwirtschaft für Kärnten, Museumgasse 5, 9020 Klagenfurt/Wörthersee;
presse@lk-kaernten.at;
mit der Bitte um Einschaltung der Bekanntgabe im Mitteilungsblatt;
3. Gemeinde Frauenstein, Schulstraße 1, 9311 Kraig, frauenstein@ktn.gde.at;
mit dem Ersuchen, die Bekanntmachung durch ein Monat hindurch an der Amtstafel anzuschlagen
und sodann mit Anschlags- und Abnahmevermerk der Grundverkehrskommission St. Veit/Glan zu
retournieren;

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.